

Synopse

**Siebter Beschluss des Fachbereichs 03 - Sozial und Kulturwissenschaften -
vom 22.05.2013
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studiengangs
„Sozialwissenschaften (Social Sciences)“
des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften –
vom 19.04.2006**

- zuletzt geändert durch den 6. Änderungsbeschluss vom 23.11.2013 -

I. Es wird ein neuer § 8a eingefügt:

§8a (zu § 7 AllB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen muss die Veranstaltung wiederholt werden.

(3) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1 und 2.

II. Paragraph 9 der SpezO erhält folgende Fassung:

Bestehend	Änderung
§9 (zu § 10 Abs.1 Satz 1 AllB und § 34 AllB) [...] (2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 AllB erforderlich. (3) Bei Nichtbestehen der Ausgleichsprüfung findet eine Wiederholungsprüfung über die Gegenstände und Kompetenzen des gesamten Moduls statt. [...]	§9 (zu § 10 Abs.1 Satz 1 AllB und § 34 AllB) [...] (2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 AllB erforderlich. <u>Die Regelung für die Ausgleichsprüfung ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.</u> (3) Bei Nichtbestehen der Ausgleichsprüfung <u>des Moduls</u> findet eine Wiederholungsprüfung über die Gegenstände und Kompetenzen des gesamten Moduls statt. [...]